



SPECIAL TERMS

1. GELTUNGSBEREICH

1.1

Diese Vereinbarung gilt für alle zu liefernden Produkte/Dienstleistungen (nachfolgend Produkte genannt), sofern nichts anderes im Bestelltext angegeben ist und die der Lieferer/Dienstleister aufgrund der Bestellungen liefert, die er vom Besteller erhält und annimmt.

1.2

Die Produkte müssen der vereinbarten Beschreibung (z. B. Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen etc.) und/oder den vereinbarten Mustern entsprechen. Der Lieferer wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine vom Besteller vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend vom Muster (falls vorhanden) ist. Erkennt der Lieferer, dass dies der Fall ist, wird er den Besteller unverzüglich schriftlich verständigen.

2. QUALITÄTSSICHERUNG

2.1

Der Lieferer unterhält ein Qualitätsmanagement, das zumindest die Anforderungen der DIN EN ISO 9001 erfüllt; Lieferanten mit einem nachgewiesenen QM-System entsprechend EN 9100 (AS 9100, ff.) werden bevorzugt behandelt. Sofern für ein spezielles Produkt andere Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem gestellt werden, sind diese separat aufgeführt/nachgewiesen. Der Lieferer wird die Produkte entsprechend den Regeln dieses Qualitätsmanagementsystems herstellen und prüfen. Der Lieferer wird sich unverzüglich vergewissern, dass diese Anforderungen mit seinem Qualitätsmanagementsystem vereinbar sind.

2.2

Jede Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien, Zukaufteilen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen sind vom Besteller freizugeben. Der Lieferer stellt dazu rechtzeitig eine Anfrage an den Besteller, wenn er eine entsprechende Änderung plant.

2.3

Der Lieferer wird über die Durchführung vorgenannter Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse, Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Er wird dem Besteller - ggf. auch dem Endkunden – und regelsetzenden Behörden in nötigem Umfang auf jeder Ebene der Lieferkette Einsicht gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. Sämtliche Aufzeichnungen sind auf unbefristete Zeit aufzubewahren und dürfen erst durch die schriftliche Freigabe des Bestellers vernichtet werden.

2.4

Der Lieferant verpflichtet sich zum Einsatz von statistischen Methoden zur Abnahme von Produkten und zugehörige Anweisungen zur Abnahme durch die Organisation.

2.5

Der Lieferant hat den Einsatz von Teilen zweifelhafter Herkunft, nicht genehmigter und gefälschter Teil zu verhindern.

2.6

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass sich alle Personen der folgenden Aspekte bewusst sind:

- ihres Beitrags zur Produkt- und Dienstleistungskonformität
- ihres Beitrags zur Produktsicherheit
- der Wichtigkeit von ethischem Verhalten

3. NACHWEIS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN DES LIEFERERS

3.1

Der Lieferer wird es dem Besteller in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, sich von der Durchführung der in Abschnitt 2. genannten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Der Lieferer wird dem Besteller, soweit notwendig auch dem Endkunden oder Behörden, zu diesem Zweck in angemessenem Umfang jederzeit Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen.

3.2

Der Lieferer informiert den Besteller unverzüglich bei nachträglicher Fehlergefahr (z.B. Chargenverwechslung etc.)

3.3

Der Lieferer wird durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls sie unmöglich oder unzumutbar ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte und Lieferungen betroffen sein könnten. Der Lieferer wird über sein Kennzeichnungssystem oder sonstigen Maßnahmen den Besteller so unterrichten, dass dieser im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann.

4. EINGANGSPRÜFUNGEN DURCH DEN BESTELLER

4.1

Der Besteller wird in einer angemessenen Frist nach Eingang der Produkte prüfen, ob sie gefälschte oder vermutlich gefälschte Teile sind, der bestellten Menge und dem Typ entsprechen und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Äußerlich erkennbare Fehler wie Beschädigungen oder unterschiedliche Abmessungen werden sofort an den Lieferer mitgeteilt. Soweit die Partner weitere Prüfungen durch den Besteller für sinnvoll halten, werden diese in der Bestellung vermerkt. Gefälschte oder vermutlich gefälschte Teile werden zur Wahrung der Produktsicherheit entsprechend gekennzeichnet und gelenkt.



4.2

Entdeckt der Besteller bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder Fehler, wird er diesen dem Lieferer anzeigen. Entdeckt der Besteller später einen Schaden oder Fehler, wird er diese ebenfalls anzeigen.

4.3

Dem Besteller obliegen gegenüber dem Lieferer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

5. EXPORTKONTROLLEN UND SANKTIONSLISTENPRÜFUNG

5.1

Der Lieferer verpflichtet sich, alle anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, insbesondere Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland sowie – soweit anwendbar – der Vereinigten Staaten von Amerika), einzuhalten.

5.2

Der Lieferer stellt sicher, dass die gelieferten Produkte, deren Bestandteile, Software, Technologie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen keiner Genehmigungspflicht unterliegen oder – sofern eine Genehmigungspflicht besteht – alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt werden. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferer die einschlägige exportkontrollrechtliche Einstufung (z. B. AL-Nummer, ECCN) schriftlich mitzuteilen.

5.3

Der Lieferer verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Sanktionslistenprüfung durchzuführen und sicherzustellen, dass weder er selbst noch von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer, Endempfänger oder sonstige an der Leistungserbringung beteiligte Dritte auf einschlägigen Sanktions- oder Terrorlisten geführt sind.

5.4

Der Lieferer informiert den Besteller unverzüglich schriftlich, sofern ihm Umstände bekannt werden, die zu einem Verstoß gegen exportkontroll- oder sanktionsrechtliche Vorschriften führen könnten oder die Durchführung der Lieferung ganz oder teilweise beeinträchtigen.

5.5

Ein Verstoß gegen die in diesem Abschnitt genannten Verpflichtungen berechtigt den Besteller, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.